

Ausfertigung

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Steinach

vom 25. November 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Steinach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung-FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 38,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 76,00 €, |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 114,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 87,00 €, |
| e) ein Urnengrabfach an der Urnenwand | 40,00 €, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Die Gebühr für die Urnengrabverschlussplatte an der Urnenwand für den bestehenden Teil beträgt 125,00 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Gebühr für Leichenhausnutzung und allgemeine Verwaltungsgebühren für den ersten Benutzungstag 40,00 €.
- (2) Gebühr für Leichenhausnutzung und allgemeine Verwaltungsgebühren für jeden weiteren Benutzungstag Je 20,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Ortsteil Steinach“ vom 20. März 1989 außer Kraft.

Gemeinde Steinach, den 30. November 2021


Christine Hammerschick

1. Bürgermeisterin

Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2021, Beschlussnummer 289, Buchstabe b